

IT-Service durch studentische Mitarbeitende in EG 8

Vor Kurzem rief eine Stellenausschreibung (AKZ 21211) bei Beschäftigten in Technik und Verwaltung Irritationen hervor, weil als Mitarbeiter*in im Bereich IT-Service, ein*e eingeschriebene*r Student*in gesucht wurde, vergütet nach EG 8, ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung vorauszusetzen.

Zum komplexen Thema Eingruppierungsrecht soll hier nun etwas „Licht ins Dunkel“ gebracht werden:

Seit dem 01.01.2021 gelten für Beschäftigte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) im Bereich des TV-L, Entgeltordnung Teil II, Abschnitt 11 ab 01.01.2021, neue Tarifmerkmale. **Nun ist eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nicht mehr zwingend erforderlich.** Dies soll Quereinsteiger*innen mit entsprechendem Fachwissen ermöglichen, in IKT-Bereichen tätig zu werden. Immer mehr Personen eignen sich autodidaktisch entsprechende Kenntnisse an und können so hochspezialisierte Tätigkeiten ausüben. Das bedeutet, dass unter diesen Voraussetzungen auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium eine Eingruppierung ab EG 10 möglich ist.

Hier ein Auszug aus Abschnitt 11:

EG 6: „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung **sowie** sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“.

EG 7: „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung **sowie** sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben **und** ohne Anleitung tätig sind“.

EG 8: „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung **sowie** sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ohne Anleitung tätig sind **und** deren Tätigkeiten über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordern“.

EG 9a: „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung **sowie** sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ohne Anleitung tätig sind und deren Tätigkeiten über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordern sowie deren Tätigkeit **zusätzliche** Fachkenntnisse erfordert.“

EG 9b: „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung **sowie** sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ohne Anleitung tätig sind sowie deren Tätigkeiten über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordern sowie deren Tätigkeit **umfassende** Fachkenntnisse erfordert.“

EG 10: „Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit **sowie** sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“.

Nach der neuen Rechtslage reicht es aus, wenn sich Beschäftigte (unabhängig vom organisatorischen Einsatzort) „mit Systemen der Informationstechnik befassen“, um dem Teil II, IKT zugeordnet zu werden.

Die Entgeltordnung im Tarifvertrag-Länder (ohne Hessen), TV-L, ist in folgende Teilbereiche gegliedert:

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst.

Insgesamt sind in der Entgeltordnung ca. 17.000 Tätigkeiten/Tätigkeitsmerkmale zugeordnet.

Wichtig zu wissen:

Erst nach einer Übertragung von Tätigkeiten durch die Personalabteilung erhalten Sie eine Tätigkeitsbeschreibung und die entsprechende Vergütung sowie ggf. eine Höhergruppierung!

Im Teil I „Verwaltungsdienst“ der Entgeltordnung ist u. a. die Übertragung von einem Drittel selbständiger Tätigkeiten erforderlich, um nach EG 8 eingruppiert werden zu können. In der Regel wird eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt.

Die Entscheidung, eine Stellenausschreibung ausschließlich für Studierende vorzusehen oder allen Beschäftigtengruppen zu öffnen, obliegt der Dienststelle.

Bitte wenden Sie sich für individuelle Beratungen an Ihre Personalratsmitglieder.

Ihr Personalrat
der Beschäftigten in Technik und Verwaltung

Homepage: pr-tuv.uni-wuppertal.de
E-Mail: pr-tuv@uni-wuppertal.de